Wir Christoff Steinünger Vndervogt zu Steinkirch. Bekennen offentlichen vnd thun kundt allen vnnd jeden, denen daran gelegen, Demnach denn
Dass an heut dato Dess Hochedlen vnd Gestrengen, der Edlen Vesten, Ehrnvesten, Hochgelahrten, Fürsichtigen, Ehrsamen vnd Weisen Herren, Herren Burgermeister vnd Rath der Statt Bern, Vnsers Gnedigen Herren, Vnd Dess gesambten Ehrnvesten Frommen vnd Weisen Herren Vogts Steinkirch, Burgrod zu Bern Aschausen, vnd der Zeit Obervogt der Herrschafft vnd Vogtey Steinkirch. Seine meine gnedigen günstigen lieben günstigen lieben Herren vnd Obern, zu Brieffl geschrieben hin, vor mir vnd den vnderen Gerichts nachfolgenden vnd ordnung Rechtens vorfür Erschinen vnd gestanden. Dass Vogt geschworen Brieffl vnd gantze Gemeind zu Ostermungen, Thun dem Spital, Gemeinen Hauses vnd Spitalmeisters zu Bern Aschausen vnd der Zeit Spitalmeister Hans Jacob Hofmans Spitalmeisters zu Bern Aschausen, Dass Sy vor langem nit Recht vnd bezahlt haben sollen. Dieweil aber solches bis hero nit beschehen, so were nit der Herr Spitalmeister Ursprungen vnd vrsachet worden, Solle die Brieff vnd gütter so dem Dess Spitals Brüderen vnd Gebunden vor Schreibung begriffen Dass Recht zu Bandt zu legen. Dessthalben hand sie Hanss Bandt Jungnüssli, vnd vnd andere Brieff vnd gütter Dass Sie Bandt gelegt vnd, Dass zu Nüssli gehörig, Nachher nach Bandt brauch vnd Recht beschehen. Thun vnd Dieweil nun solches Dess zu gehören vnd beschehen, Vnd die geschworne Bandtgenossen brüderen Dess Spitals Vnd Dass selbige Brieff vnd gütter. Jetzen beschrieben vor fallenen Zinsen vnd Dass selbe rechtlichen Lösen vnd stoss lassen,

334.
Osterfingen.
1632.

104.